

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Planungsleistungen

§ 1 Allgemeines

Der Auftraggeber ist ein auf Facility Management spezialisiertes Unternehmen, welches im gesamten Bundesgebiet Leistungen des technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagements für seine Kunden erbringt. Der Auftragnehmer ist auf Planungsleistungen spezialisiert. Die Verträge des Auftraggebers werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen für Planungsleistungen abgeschlossen. Dies gilt auch für künftige Geschäfte mit dem Auftragnehmer. Abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen; diese werden auch nicht durch die Ingebrauchnahme der Planungsleistung ohne nochmaligen ausdrücklichen Widerspruch anerkannt.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Der Auftragnehmer erbringt Planungsleistungen für die Entwicklung, Herstellung, Errichtung, Erprobung, Inbetriebnahme und Instandhaltung des in der jeweiligen Bestellung beschriebenen Vorhabens für den Auftraggeber.
2. Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich zu kooperativer Zusammenarbeit. Der AN ist verpflichtet, bestehende Kostensenkungspotentiale aufzuzeigen und Einsparungen durch Optimierung und Rationalisierung zu jedem Zeitpunkt an den Auftraggeber (AG) weiterzugeben.

§ 3 Geltungsreihenfolge

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich vorrangig nach diesen Geschäftsbedingungen und sodann in dieser Geltungsreihenfolge

1. nach der dem Auftrag zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung und den Leistungsverzeichnissen
2. nach sonstigen, dem Angebot zugrunde liegenden Plänen, Mustern und insbesondere etwaigen Gutachten.
4. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 4 Änderung der Leistung

1. Änderungswünsche des AG hat der AN auf ihre möglichen Konsequenzen hin zu überprüfen und dem AG das Ergebnis innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Änderungsersuchens schriftlich mitzuteilen. Dabei hat der AN insbesondere die Auswirkungen auf die technische

Ausführung, die Kosten und Terminpläne aufzuzeigen, sowie etwaige Bedenken gegen die Leistungsänderung mitzuteilen.

2. Die Ausführung von Zusatzleistungen durch den AN darf erst nach schriftlicher Annahme eines Angebotes durch den AG erfolgen. Die Erstellung der Angebote für Zusatzleistungen ist für den AG kostenlos.

§ 5 Leistungserbringung

1. Der AN schuldet alle Planungsleistungen, die für die Realisierung der bestellten Leistungen erforderlich werden. Er weist den AG unverzüglich darauf hin, wenn Unterlagen oder Informationen, die zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich sind, unvollständig sind oder fehlen.
2. Die Leistungen müssen dem Stand der Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
3. Der AN hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des AG zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (s.u.) abzustimmen. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
4. Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
5. Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
6. Der Auftraggeber ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen

ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

7. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der AN nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
8. Der AN legt bereits mit dem Angebot für den Einzelauftrag einen Planungsterminplan vor, in dem alle relevanten Planungsleistungen und –schritte aufgeführt sind, es sei denn im LV oder im Einzelfall sind andere Termine/Fristen vorgegeben.
9. Der AN schreibt seine Pläne fort. Eine zusätzliche Vergütung steht ihm hierfür nur insoweit zu, als es sich bei der Planfortschreibung um die Umsetzung vom AG zusätzlich gewünschter oder geänderter Leistungen handelt, welche von der bisher geschuldeten Planung in dieser Form nicht verfolgt wurden.
10. Planungsänderungen von bereits abgestimmten Plänen führt der AN nur nach schriftlicher Freigabe des AG durch. Eine Freigabe des AG setzt voraus, dass der AN die Änderungen und Ergänzungen schriftlich und mit angemessener Vorlaufzeit in der Darstellung von Notwendigkeit, Kostenfolgen und Risiken dargestellt hat.
11. Die von dem AN zur Erfüllung dieses Vertrags angefertigten Unterlagen, Pläne und Zeichnungen sind dem Auftraggeber jeweils nach Abschluss der Leistungsphasen nach § 34 HOAI (oder entsprechend) in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Der AG gibt vor, in welchem Format ihm Pläne zu übergeben sind. Es muss sich dabei um ein branchenübliches Standardformat handeln. Abweichungen von dem zwischen den Parteien üblicherweise gebrauchten Standard werden durch den AG bei Projektbeginn mitgeteilt.

§ 6 Urheberrecht

1. Der AG erwirbt ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich, auf die Dauer des Urheberrechts oder Schutzrecht beschränktes, inhaltlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an allen vom AN für das Projekt gefertigten Plänen, und Unterlagen. Der AG darf die vom AN gefertigten Pläne und

Unterlagen insbesondere für die im Vertrag oder Bestellung genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG ist ferner berechtigt, dass Nutzungsrecht seinem Kunden (siehe hierzu die Präambel) zu übertragen.

2. Der AG erwirbt vom AN das Recht, Änderungen an seinem Werk vorzunehmen, soweit diese Änderungen die geistige Eigenart des Werks des AN bewahren. Dieses Änderungsrecht besteht im Falle, dass der AG eine von dem AN begonnene Planung, welche durch diesen nicht mehr fertig gestellt wird, durch einen anderen Architekten vollenden und auf dieser Basis das Bauwerk realisieren lässt. Der AG wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.
3. Der AG ist berechtigt, das fertiggestellte Bauwerk abzubauen bzw. es bei Zerstörung wieder zu errichten bzw. zu montieren.
4. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 7 Personaleinsatz und Nachunternehmer

1. Der AN wird für die Erbringung der Leistungen ausschließlich Personal einsetzen, welches über die erforderliche Fachausbildung verfügt. Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen und/oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, steht der AN dafür ein, dass er und das Personal im Besitz solcher Zulassungen/Erlaubnisse sind.
2. Der AG ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.
3. Die Einbindung von Nachunternehmern durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Sämtlichen Nachunternehmern sind vertragliche Verpflichtungen entsprechend § 14 Ziff. 4 aufzuerlegen.

§ 8 Ansprechpartner

Der AN benennt grundsätzlich vor Leistungsbeginn einen Ansprechpartner und einen Vertreter, die für die komplette Auftragsabwicklung zuständig sind. Die Kommunikationswege zum AG werden dem AN verbindlich vor Leistungsbeginn mitgeteilt.

§ 9 Abnahme

1. Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Erstreckt sich die Beauftragung auch auf die Objektbetreuung, findet nach Vollendung der Objektüberwachung / Bauüberwachung und Dokumentation eine Teilabnahme statt.
2. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

§ 10 Vergütung, Rechnungsstellung & Zahlungsbedingungen

1. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen die vereinbarte Vergütung. Die Honorarermittlung erfolgt, soweit diese anwendbar ist, auf Basis der HOAI in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
2. Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung ist alles abgegolten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Leistungen notwendig ist, sowie alle Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Auftragnehmers anfallen. Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten. Zu den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.
3. Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Einzelvertrag festgelegten Stundensätze zu berechnen. Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen.
4. Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug innerhalb von 60 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig. Der Verzug tritt automatisch mit Ablauf der Zahlungsfrist ein, ohne dass es einer Abmahnung/Zahlungsaufforderung bedarf. Der

Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle des Verzuges Verzugszinsen i. H. v. mindestens 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§247 BGB) zu berechnen.

5. Vor Erteilung des Einzelauftrags soll grundsätzlich eine Grobkostenschätzung für die geplante Maßnahme durch den AN vorgelegt werden. Der zugrunde gelegte Betrag zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 30% gilt als vereinbarte Baukostenobergrenze. Soweit die Erhöhung nicht vom AG zu vertreten ist (z.B. vom AG geforderte Planungsänderungen), hat der AN bei drohender Überschreitung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Einhaltung der Baukostenobergrenze zu gewährleisten.
6. Zur Kostenplanung und -kontrolle hat der AN dem AG bereits mit dem Angebot für jeden Einzelauftrag einen Zahlungsplan vorzulegen und diesen – soweit erforderlich – monatlich in Abhängigkeit von dem Projektfortschritt zu aktualisieren. Der AN hat dem AG ferner monatlich zum vorstehend genannten Stichtag eine Bewertung des Leistungsstandes nach näherer Vorgabe des AN zu übermitteln. Dies umfasst, soweit der AN mit Leistungen der Leistungsphase 8 (§ 34 HOAI oder entsprechend) beauftragt ist, auch den Leistungsstand der Bauleistungen.

§ 11 Pflichtverletzung/Haftung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet eine mangelfreie Leistungserbringung. Die Rechte des AG für während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 633 ff. BGB. Im Falle der Nacherfüllung hat der Auftragnehmer den Mangel unverzüglich und für den AG kostenlos einschließlich sämtlicher Nebenkosten zu beseitigen. Die Gewährleistungsfrist beginnt frühestens mit Abnahme der von der Planungsleistung erfassten Bauleistung. Soweit die Planungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt abgenommen werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abnahme der Planungsleistungen.
2. Der Auftragnehmer haftet dem AG für sämtlichen aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Haftung des AN wird durch eine etwaige Mitwirkung des AG bei der Vertragserfüllung durch den AN nicht eingeschränkt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Haftung für Mängel der Planung oder sonstige

Schäden, die durch eine ausdrückliche Anweisung des AG verursacht wurden. Auf diese Ausnahmen kann sich der AN nur berufen, wenn er vorher seiner Hinweis und Warnpflicht, insbesondere nach §§ 4 und 5, gegenüber dem AG genügt hat.

§ 12 Versicherung

1. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus der Abwicklung dieses Vertrags abzuschließen und zu unterhalten.
2. Der AN übergibt dem AG auf Verlangen eine geeignete Bestätigung des Versicherers.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Sämtliche Unterlagen oder Gegenstände, die der AG dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlässt, bleiben Eigentum des AG und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung des Auftrags sind dem AG diese Unterlagen oder Gegenstände kostenfrei zurückzusenden.
2. Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die ihm im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangen und den Betrieb von des AG oder seiner Kunden betreffen. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Als vertrauliche Informationen gelten auch sämtliche Informationen über die vom AG unter Mitwirkung des AN gegenüber Dritten erbrachten Leistungen. Diese Verpflichtung erstreckt sich über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die Tatsache nachweislich der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist, oder dem Auftragnehmer bereits bekannt war, oder von einem zur Weitergabe berechtigtem Dritten bekannt gemacht wird, oder von dem Auftragnehmer ohne Zutun des anderen Vertragspartners und ohne Verwertung anderer als durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird. Die vorstehende Regelung verbietet den Parteien nicht, öffentlich-rechtlichen Institutionen, die durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich

seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Er hat auf Verlangen von ISS die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen

§ 14 Vertragsdauer und Beendigung

1. Der Vertrag hat die vereinbarte Laufzeit. Der Auftraggeber kann den Vertrag gem. § 649 BGB kündigen. Bei einer Kündigung nach § 649 BGB wird dem Auftragnehmer der bereits geleistete notwendige Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als die vereinbarte Vergütung erstattet. Ein Anspruch auf die volle Vergütung besteht nicht.
2. Jede Partei hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen einer Vertragspartei eintritt,
 - das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über sein Vermögen beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,;
 - die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass eine der Parteien ihre Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt.
3. Am Ende der Vertragsbeziehung hat der Auftragnehmer neben den in § 13 dieses Vertrages enthaltenen Rückgabeverpflichtungen sämtliche Arbeitsmaterialien, Dokumente und elektronisch gespeicherte Daten an den AG oder einem von diesem benannten Dritten zurückzugeben.
4. Für den Fall der Beendigung des zwischen dem AG und dessen Auftraggeber (Hauptauftraggeber) geschlossenen Vertrages stimmt der AN bereits jetzt einer Übertragung des mit dem AG geschlossenen Vertrages auf den Hauptauftraggeber oder auf einen vom Hauptauftraggeber anstelle des AG beauftragten Dritten zu gleichbleibenden

Konditionen zu. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, vom AG eine Abrechnung der bis zum Übertragungszeitpunkt erbrachten Leistungen zu verlangen.

§ 15 Integrität

Der Auftragnehmer und der AG erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter,

- nachweislich schwere Verfehlungen begehen, so insbesondere die Verwirklichung von Korruptionsdelikten wie Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB); Verstöße gegen sonstige einschlägige Anti-Korruptions- oder Anti-Geldwäsche-Gesetze, insbesondere gegen den UK Bribery Act 2010, den US Foreign Corrupt Practises Act;
- Angebote abgeben, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen;
- sich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligen, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen schließen.

Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich mit dem ISS Verhaltenskodex (Code of Conduct) sowie dem ISS Verhaltenskodex für Auftragnehmer vertraut zu machen und sicherzustellen, dass der Verhaltenskodex allen Mitarbeitern des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt wird und dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter im Rahmen der geschuldeten Leistung in Übereinstimmung mit allen wesentlichen Grundsätzen handeln. Der Verhaltenskodex kann heruntergeladen werden unter: <http://www.de.issworld.com/de-DE/corporate-responsibility/Unsere-werte>

§ 16 Gerichtsstand bzw. Rechtsweg

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen hinsichtlich Verträgen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
3. E-Mails genügen nicht der Schriftform im Sinne dieses Vertrags und seiner Bestandteile.
4. Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG.
5. Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.
6. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die ungültige Bestimmung – falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht – durch eine wirksame ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten Zweck wirtschaftlichen möglichst nahe kommt und rechtlich durchführbar ist.